

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kul

5
6
7

7
8
9

10
11
12

13
14

* Angenommen vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf seiner siebenundsechzigsten Tagung (17. Februar bis 6. März 2020).

¹ Siehe zum Beispiel die Erklärung des XXVI. Iberoamerikanischen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungsoberhäupter, (auf Spanisch) verfügbar unter www.segib.org/wp-content/uploads/00.1.-DECLARACION-DE-LA-XXVI-CUMBRE-GUATEMALA_VF_E.pdf.

² Siehe zum Beispiel Jessica M. Wyndham und Margaret Weigers Vitullo, „Define the human right to science“, *Science*, Vol. 362, Nr. 6418 (November 2018).



B. Einschränkungen

21. Da die Wissenschaft und ihre Anwendungen unter bestimmten Umständen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beeinträchtigen können, sind manche Einschränkungen des Rechts auf die Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und seiner Anwendung und an den daraus entstehenden Errungenschaften gegebenenfalls notwendig. Diese Einschränkungen müssen jedoch den Bestimmungen des Artikels 4 des Paktes entsprechen: Erstens müssen die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sein, zweitens müssen sie das „allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft“ fördern, und drittens müssen sie mit der Natur des eingeschränkten Rechts vereinbar sein. Nach desp

- p nE

müssen die Staaten sicherstellen, dass diese Maßnahmen notwendi

gung der mit Alter, Sprache oder anderen Aspekten kultureller Vielfalt verbundenen Pro-

Strategie- oder Aktionsplan zur Verwirklichung dieses Rechts zu beschließen und umzusetzen, der eine Strategie für die Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft beinhaltet;

- sicherzustellen, dass die Bevölkerung Zugang zu der Grundbildung und den Grundkenntnissen hat, die für das Verständnis und die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig sind, und dass die wissenschaftliche Bildung an öffentlichen wie privaten Schulen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht;
- den Zugang zu denjenigen Anwendungen des wissenschaftlichen Fortschritts sicherzustellen, die für den Genuss des Rechts auf Gesundheit und anderer wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte unerlässlich sind;
- bei der Zuweisung öffentlicher Mittel der Forschung auf den Gebieten Vorrang einzuräumen, in denen der größte Bedarf an wissenschaftl

kenntnissen beruhen. Die Staaten sollen sich bemühen, ihrer Politik die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen. Darüber hinaus sollen sie das Vertrauen der Öffentlichkeit und die gesamtgesellschaftliche Unterstützung

59. In manchen Fällen kann privat durchgeführte oder finanzierte wissenschaftliche Forschung zu Interessenkonflikten führen, zum Beispiel wenn Wirtschaftsunternehmen For-

geistigen Eigentums zu wahren, im Einklang mit den von ihnen eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen (E/C.12/2001/15, Ziff. 18). Es muss ein Ausgleich gefunden werden zwischen geistigem Eigentum und der freien Verfügbarkeit und Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse und ihrer Anwendungen, insbesondere wenn diese mit der Verwirklichung anderer wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte wie etwa dem Recht auf Gesundheit, Bildung und Nahrung verknüpft sind. Der Ausschuss erklärt erneut, dass geistiges Eigentum letztlich ein soziales Produkt ist und eine soziale Funktion hat und dass die Vertragsstaaten daher verpflichtet sind, zu verhindern, dass die Rechte großer Teile der Bevölkerung auf Gesundheit, Nahrung und Bildung durch unzumutbar hohe Kosten für den Zugang zu unentbehrlichen Arzneimitteln, Saatgut oder anderen Mitteln der Nahrungsmittelherstellung oder für Schulbücher und Lernmaterial untergraben werden.²⁰

D. Zusammenhang mit anderen Rechten

63. Das Recht auf die Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und seiner Anwendung und an den daraus entstehenden Errungenschaften ist ein Menschenrecht, das nicht nur einen intrinsischen Wert hat, sondern auch einen instrumentellen Wert als wesentliches Mittel zur Verwirklichung anderer wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, insbesondere des Rechts auf Nahrung und des Rechts auf Gesundheit.

Recht auf Nahrung

64. Wissenschaftliche und technische Fortschritte haben zu s s , ¶ nk hiY t e

Schwerpunktsetzung auf Produktionssteigerungen bei Getreidepflanzen – Reis, Weizen und Mais – auf die Unterstützung einer gesunden Ernährung verlagern, was geeignete Maßnahmen zur Verringerung des übermäßigen Zuckerkonsums einschließt. Getreidepflanzen liefern in erster Linie Kohlehydrate und enthalten verhältnismäßig wenig Proteine und an-

und inklusiven Perspektive aus getroffen werden.²⁴ Sämtliche übergreifenden Menschenrechtsgrundsätze, wie Transparenz, Nichtdiskriminierung, Rechenschaft und Achtung der Menschenwürde, sind in diesem Bereich von grundlegender Bedeutung. Beispielsweise sollen die Vertragsstaaten Mechanismen einrichten, die sicherstellen, dass autonome intelligente Systeme so gestaltet sind, dass es zu keiner Diskriminierung kommt, dass ihre Ent-

lungsländer internationale Hilfe und Zusammenarbeit in Anspruch nehmen, um ihren Verpflichtungen aus dem Pakt nachkommen zu können. Die entwickelten Länder sollen zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik in den Entwicklungsländern beitragen und zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Vergabe von Entwicklungshilfe und Finanzmitteln für den Aufbau und die Verbesserung der wissenschaftlichen Bildung, Forschung und Ausbildung in den Entwicklungsländern, die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaftsgemeinschaften der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer zu dem Zweck, den Bedürfnissen aller Länder zu entsprechen, und die Förderung des Fortschritts der Entwicklungsländer unter Achtung ihrer jeweiligen nationalen Regulierung. Der Zugang zu Forschungsergebnissen und ihren Anwendungen soll derart geregelt werden, dass die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung ausreichenden und erschwinglichen Zugang zu diesen Produkten erhalten, wie etwa zu lebenswichtigen Medikamenten. Unter Achtung des Rechts von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, selbstbestimmt über ihre Berufslaufbahn zu entscheiden, sollen die entwickelten Staaten gleichzeitig angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Abwanderung von Fachkräften zu ermitteln und einzudämmen anstatt sie zu fördern.²⁸

80. Drittens sollen die aus dem wissenschaftlichem Fortschritt resultierenden Errungen-

schritt und seiner Anwendung und an den daraus entstehenden Errungenschaften. Insbesondere sollen die Vertragsstaaten bei der Aushandlung internationaler Übereinkünfte oder der Festlegung ihres innerstaatlichen Regelwerks zum Schutz des geistigen Eigentums sicherstellen, dass traditionelles Wissen geschützt wird, Beiträge zu wissenschaftlichen

sen: Maßnahmen zur Erleichterung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den Anwendungen des wissenschaftlichen Fortschritts, insbesondere wenn diese Anwendungen zur Ausübung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte erforderlich sind; Maßnahmen zur Stärkung der personellen und institutionellen wissenschaftlichen Kapazitäten des Staates; eine ausreichende öffentliche Finanzierung, insbesondere für Forschung, die dem Zweck dient, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu erfüllen, und für die Förderung des Zu-